

Effektive Durchsetzung von Gleichberechtigung und Diskriminierungsverboten

Zur Vorbereitung des Termins am 3.1.2006:

Art. 13 der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG (ähnlich Art. 8a der Geschlechter-Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG):

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des einzelnen zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,

- unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;
- unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen;
- unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.

Welche Aufgaben und Funktionen sollte eine „unabhängige Stelle“ in diesem Sinne übertragen werden? Inwiefern wird dadurch effektive Rechtsdurchsetzung geleistet?

Ergänzend:

Wadstein, Margareta, The Role of the Ombudsman in the Enforcement of Non-Discrimination Law, in: Loenen, Titia/Rodrigues, Peter R. (Hrsg.), Non-Discrimination Law: Comparative Perspectives, 1999, S. 353-364:

Entsprechen diese (schwedischen) Modelle den Anforderungen der Richtlinien?
Gehen sie darüber hinaus?

§§ 25 ff des Bundestagsbeschlusses für ein ADG aus diesem Jahr (letztlich wegen Diskontinuität nicht in Kraft getreten) (siehe zusätzlichen Link auf der Website)

Entspricht dieses Modell den Anforderungen der Richtlinien?
Gehen sie darüber hinaus?